

Equitable Life Ireland

Vorgeschlagene Übertragung des irischen und deutschen Geschäfts der The Equitable Life Assurance Society

**Bericht von M. W. Sinkinson, Leiter der Aktuariatsfunktion von Equitable Life
Ireland, über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Übertragung**

29. November 2018

V0.4

1. Einleitung

1.1 Hintergrund

Equitable Life Ireland („ELI“) ist eine "designated activity company" (DAC), eine beschränkte Gesellschaft auf Aktien, die sich zu 100 % im Besitz der The Equitable Life Assurance Society (die „Society“) befindet. Die Society ist eine Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Derzeit hat ELI keine Versicherungsverbindlichkeiten.

Es läuft ein Antrag beim High Court auf eine Genehmigung eines Übertragungsplans des Versicherungsgeschäftes gemäß Part VII des Financial Services and Markets Act 2000 (der „Plan“), um das gesamte irische und deutsche Geschäft (das „zu übertragende Geschäft“) von der Society auf ELI zu übertragen. Wenn er genehmigt wird, tritt der Plan den Erwartungen zufolge am 29. März 2019 (das „Datum des Inkrafttretens“) in Kraft.

Dieser Plan wird das erste Versicherungsgeschäft auf ELI übertragen.

Der Plan ist infolge der britischen Entscheidung zum Austritt aus der EU („Brexit“) erforderlich. Durch die Übertragung des Geschäfts auf ELI ergibt sich kein finanzieller Vorteil für die Versicherungsnehmer. Vielmehr entstehen Kosten, die von allen Versicherungsnehmern mit überschussbeteiligten Verträgen getragen werden, um die fortdauernde Einhaltung der europäischen Genehmigungsanforderungen zu gewährleisten. Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen, die an ELI übertragen werden, beteiligen sich ebenfalls an den Kosten der Übertragung. Es wird jedoch nur von unerheblichen Kosten ausgegangen.

Die Verantwortung für die Verwaltung des zu übertragenden Geschäfts wird auf ELI übergehen, sobald der Plan in Kraft tritt. Dadurch wird nach Brexit eine kontinuierliche Verwaltung des zu übertragenden Geschäfts ermöglicht. Das zu übertragende Geschäft wird derzeit von der Society verwaltet. ELI wird die Verwaltung nach dem Datum des Inkrafttretens an die Society auslagern.

Die Society hat einen langfristigen Geschäftsfonds und hat als Gesellschaft auf Gegenseitigkeit keinen Aktionärsfonds. Das zu übertragende Geschäft ist eine Verbindlichkeit des langfristigen Geschäftsfonds. Versicherungsnehmer mit überschussbeteiligten Verträgen beteiligen sich an den Gewinnen und Verlusten der Society, einschließlich denjenigen, die dem zu übertragenden Geschäft zuzurechnen sind.

Ein Überblick über die Geschichte der Society ist in meinem Bericht über den Plan in meiner Eigenschaft als Chief Actuary der Society enthalten.

1.2 Zweck des Berichts

Der Zweck des Berichts besteht darin, die Auswirkung des Plans auf alle Versicherungsnehmer von ELI nach der Übertragung zu beschreiben. Im Besonderen beschreibt dieser Bericht, wie sich der Plan auf die Sicherheit ihrer Leistungen und ihrer angemessenen Leistungserwartungen auswirkt. Er umreißt auch, wie der Plan mit der Anforderung übereinstimmt, Kunden fair zu behandeln.

Dieser Bericht wurde für den Vorstand der Society in meiner Eigenschaft als Leiter der Aktuariatsfunktion von ELI geschrieben. Der Bericht kann auch von dem unabhängigen Experten, dem High Court, der Prudential Regulation Authority („PRA“), der Financial Conduct Authority („FCA“) und ausländischen Aufsichtsbehörden, insbesondere von der Central Bank of Ireland („CBI“, Zentralbank Irlands) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Deutschland, für die Bildung ihres Urteils über den Plan verwendet werden.

1.3 Andere Meinungen

Die With-Profits-Aktuarin der Society hat einen Bericht über den Plan verfasst und kam zu dem Ergebnis, dass der vorgeschlagene Plan sowohl für die zu übertragenden als auch für die nicht zu übertragenden überschussbeteiligten Versicherungsnehmer fair ist. Sie betrachtet die geplante Kommunikation als verhältnismäßig und den Bedürfnissen der überschussbeteiligten Versicherungsnehmer entsprechend.

Ein unabhängiger Experte hat einen Bericht über den Plan verfasst und kam zu dem Ergebnis, dass seiner Ansicht nach der vorgeschlagene Plan auf keinen Versicherungsnehmer erhebliche ungünstige Auswirkungen haben wird.

1.4 Offenlegung

Ich bin ein Mitglied des Institute and Faculty of Actuaries. Ich wurde im August 2018 zum Leiter der Aktuariatsfunktion von ELI ernannt. Außerdem bin ich der Chief Actuary für die Society.

Ich bin ein Angestellter der Society. Ich habe kein Interesse an den Aktien von ELI. Ich bin ein Direktor der Society und von ELI. Ich bin kein Versicherungsnehmer der Society oder von ELI.

Die in diesem Bericht zum Ausdruck gebrachten Meinungen habe ich mir ungeachtet meiner persönlichen Interessen gebildet.

2. Berichtsgrundlage und -kontrolle

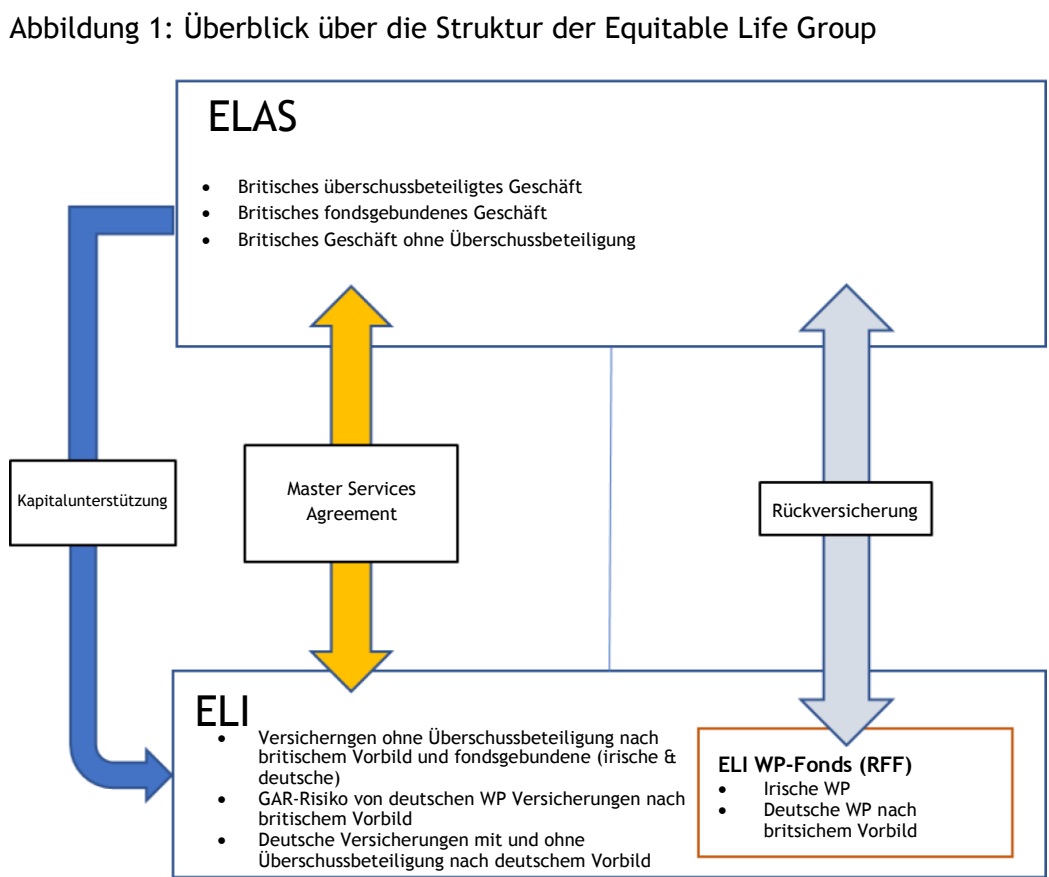
Ich bestätige, dass eine Überprüfung von einem leitenden Mitglied des versicherungsmathematischen Teams der Society gemäß dem Actuarial Practice Standard ‚APS X2: Review of Actuarial Work‘ durchgeführt wurde, der von dem Institute and Faculty of Actuaries herausgegeben wurde.

Bei der Vorbereitung dieses Papiers habe ich die Anforderungen der von dem Financial Reporting Council veröffentlichten Technical Actuarial Standards eingehalten. Die Technical Actuarial Standards, die für die Arbeit zur Vorbereitung dieses Berichts gelten, sind TAS 100: Principles for Actuarial Work und TAS 200: Insurance. Meiner Ansicht nach hat es bei der Durchführung dieser Arbeit keine Abweichungen von den Technical Actuarial Standards gegeben.

3. Überblick zur vorgeschlagenen Struktur von ELI

- 3.1 ELI wird als ein Versicherungsunternehmen in Irland gegründet. Es wird zu 100 % im Besitz der Society sein. Derzeit hat ELI keine Versicherungsverbindlichkeiten.
- 3.2 Die überschussbeteiligten Elemente der irischen und der nach britischem Vorbild abgefassten deutschen Verträge, unter Ausschluss der verbundenen Rentengarantien („GARs“), werden in einen neuen ELI With-Profits Fonds übertragen. Dieser With-Profits Fonds wird ein zweckgebundener Fonds innerhalb von ELI sein. Die Verbindlichkeiten dieses Fonds werden in den britischen Haupt-With-Profits Fonds zurückversichert. Eine Rückversicherungsvereinbarung wird zwischen ELAS und ELI abgeschlossen.
- 3.3 Vermögenswerte, die von ELI in Bezug auf das überschussbeteiligte Geschäft gehalten werden, werden der Wert der Rückversicherung sein. Es wird eine variable Gebühr für gewisse Vermögenswerte der Society geben, um das Ausfallrisiko der Gegenpartei abzumildern.
- 3.4 Andere Verbindlichkeiten, z.B. das fondsgebundene Geschäft, überschussbeteiligte Verträge nach deutschem Vorbild, Verträge ohne Überschussbeteiligung und GAR-Verbindlichkeiten, werden in einen separaten ELI-Fonds übertragen.

- 3.5 Vermögenswerte werden von der Society zur Deckung des fondsgebundenen Geschäfts, überschussbeteiligten Verträgen nach deutschem Vorbild und GAR-Verbindlichkeiten an ELI übertragen. Diejenigen Bestandteile bestehender Rückversicherungsverträge, die das an ELI übertragene Geschäft abdecken, werden ebenfalls an ELI übertragen. Rückversicherungsverträge bleiben unverändert bestehen und werden die Vermögenswerte sein, die den Großteil des Geschäfts ohne Überschussbeteiligung sichern.
- 3.6 ELI wird seine gesamten Verwaltungsdienste an die Society auslagern. Die bereitzustellenden Dienste und die Kosten für die Bereitstellung der Dienste werden im Master Services Agreement ("MSA", Rahmenvertrag für Dienstleistungen) aufgeführt. Der MSA wird zwischen ELI und der Society abgeschlossen.
- 3.7 Eine Konzernkapitalstrategie wird für die Unternehmensgruppe Equitable Life eingeführt. Diese wird die SCR-Abdeckung von mindestens 120 % für ELI aufrechterhalten. Die anfängliche Solvenzabdeckung beträgt 150 %.
- 3.8 Im Rahmen der Konzernkapitalstrategie wird ELI Unterstützung von der Society erhalten, falls die Solvenzabdeckung aufgrund von Solvency II (Solvabilität II) entweder unter die Risikobereitschaft oder 120 % fällt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Wenn ELIs Solvenzabdeckung auf mehr als 150 % steigt, könnte eine Dividende von ELI an die Society zu zahlen sein, falls ELIs Solvenzabdeckung nach Zahlung der Dividende über 150 % bliebe.
- 3.9 Die nachstehende Abbildung 1 zeigt die vorgeschlagene ELI-Struktur:



4. Das zu übertragende Geschäft

Das zu übertragende Geschäft wurde von der Society über die Niederlassungen in Deutschland und der Republik Irland abgeschlossen.

Das zu übertragende Geschäft umfasst:

- Die auf Euro lautenden überschussbeteiligten Lebens- und Rentenversicherungen der Niederlassungen in der Republik Irland und in Deutschland;
- Die auf Euro lautenden fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen der Niederlassungen in der Republik Irland und in Deutschland;
- Die auf Euro lautenden Lebens- und Rentenversicherungen der Niederlassungen in der Republik Irland und in Deutschland ohne Überschussbeteiligung;

Beim Management ihres überschussbeteiligten Geschäfts verwendet die Society Vertragswerte stellvertretend für einen geglätteten Vermögensanteil. Diese spiegeln die gezahlten Beiträge nach Abzug der Gebühren, und Anlageverzinsung auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte wider. Sie erhöhen sich mit einer geglätteten Verzinsung, die derzeit 2 % pro Jahr für die meisten Verträge beträgt. Einigen Verträgen wird ein geringerer Prozentsatz gezahlt, z.B. Lebensversicherungen, in Anerkennung der für Anlageverzinsung anfallenden Steuern.

Die Hauptmerkmale der Führung des überschussbeteiligten Geschäfts der Society und Informationen über mögliche Risiken, Rechte und Erträge, die mit den überschussbeteiligten Verträgen verbunden sind, werden in den Principles and Practices of Financial Management ("PPFM", Prinzipien und Praktiken des Finanzmanagements) der Society aufgeführt. Dieses Dokument steht auf der Webseite der Society zur Verfügung.

Das zu übertragende Geschäft umfasst rund 4.750 Leistungen. Weitere Details werden in den nachstehenden Tabellen 1 bis 3 bereitgestellt:

Tabelle 1: Analyse des zu übertragenden überschussbeteiligten Geschäfts am 31.12.2017

Produkt	Vertragswert (Mio. GBP)		Anzahl der Leistungen	
	Irland	Deutschland	Irland	Deutschland
Einzelrenten	12,4	4,1	1.087	215
Gruppenrenten	2,7	-	736	-
Lebensversicherung	5,1	2,5	417	137
„With-Profits“ nach deutschem Vorbild	-	5,2	-	105
Gesamt	20,2	11,8	2.240	457

Tabelle 2: Analyse des zu übertragenden fondsgebundenen Geschäfts am 31.12.2017

Produkt	Vertragswert (Mio. GBP)		Anzahl der Leistungen	
	Irland	Deutschland	Irland	Deutschland
Einzelrenten	12,6	2,2	687	78
Gruppenrenten	0,7	-	81	-
Lebensversicherung	0,5	1,7	20	44
Gesamt	13,8	3,9	788	122

Tabelle 3: Analyse des zu übertragenden Geschäfts ohne Überschussbeteiligung am 31.12.2017

Produkt	Verbindlichkeiten der Verträge (Mio. GBP)		Anzahl der Leistungen	
	Irland	Deutschland	Irland	Deutschland
Aufgeschobene Renten	3,6	-	56	-
Renten in Zahlung	4,7	0,1	70	3
Renten mit Todesfallschutz	0,1	-	96	-
Sonstige	0,0	0,1	771	174
Gesamt	8,4	0,2	993	177

5. Vorgeschlagene Übertragung

5.1 Begründung für den Plan

Der britische Austritt aus der Europäischen Union (EU) bedeutet, dass die Society die Genehmigung für Versicherungsgeschäfte in einem EU-Mitgliedstaat haben muss, um das zu übertragende Geschäft weiterhin verwalten zu können. Zurzeit hat sie diese Genehmigung nicht. In Anbetracht der relativen Größen des europäischen Geschäfts der Society, nämlich, dass die Bruttoreserven des irischen Geschäfts größer sind als die des deutschen, hat die Society die Genehmigung für ELI bei der Central Bank of Ireland (CBI) beantragt. Die Genehmigung von ELI wird es der Society ermöglichen, mithilfe eines ‚EU-Passportingsystems‘ Geschäfte in Deutschland auszuüben.

Der Plan ermöglicht es der Society, das zu übertragende Geschäft auf ELI zu übertragen.

5.2 Vorgeschlagener Plan

Im Rahmen des Plans werden Verbindlichkeiten des zu übertragenden Geschäfts zusammen mit den zuzurechnenden Vermögenswerten des zu übertragenden Geschäfts auf ELI übertragen. Diese Vermögenswerte umfassen:

- Den Wert der Rückversicherungsvereinbarung zwischen der Society und ELI für das überschussbeteiligte Geschäft. Die Rückversicherungsvereinbarung wurde so konstruiert, dass die Versicherungsnehmer mit irischen und deutschen Verträgen nach britischem Vorbild mit Überschussbeteiligung kontinuierliche Leistungserwartungen vor und nach der Übertragung des Geschäfts auf ELI haben.
- Vermögenswerte zur Deckung des fondsgebundenen Geschäfts
- Vermögenswerte zur Deckung des überschussbeteiligten Geschäfts nach deutschem Vorbild
- Vermögenswerte zur Deckung der GAR-Verbindlichkeiten
- Der Wert derjenigen Teile der bestehenden Rückversicherungsverträge mit Scottish Widows, Swiss Re, LV=, Cologne Re und GenRe, die das zu übertragende Geschäft abdecken, entsprechen den Verbindlichkeiten für das Geschäft ohne Überschussbeteiligung und dem Sterblichkeitsrisiko für einige deutsche

überschussbeteiligte Verträge nach deutschem Vorbild und fondsgebundene Verträge. Auf die Fortführung dieser Verträge hat der Plan keine Auswirkungen.

- Vermögenswerte zur Deckung der Verbindlichkeiten aus Verträgen ohne Überschussbeteiligung in dem Maße, in dem sie nicht rückversichert sind.
- Vermögenswerte zur Deckung von ELIs prognostizierten zukünftigen Betriebskosten und zukünftigen Verbindlichkeiten gemäß dem MSA in Bezug auf nicht-verbundenes Geschäft.
- Vermögenswerte, um Kapital für ELI bereitzustellen.

Versicherungsnehmer mit irischen Verträgen und deutschen Verträgen nach britischem Vorbild wären keine Mitglieder der Society mehr. Sie haben Anteil an den Profiten des ELI With-Profits Fonds, und nicht am Haupt-With-Profits Fonds der Society. Jedoch wird, wie vorstehend festgestellt, die Rückversicherungsvereinbarung zwischen der Society und ELI gewährleisten, dass diese Versicherungsnehmer weiterhin dieselben Leistungen erhalten, die sie ohne den Plan erhalten hätten.

6. Finanzielle Position vor und nach der Übertragung

6.1 Solvenzkapitalmaßnahmen

PRA fordert von Versicherungsgesellschaften, dass sie nach der Eigenkapitalregelung von Solvency II eine Mindesthöhe an Eigenkapital aufrechterhalten. Das Solvency Capital Requirement („SCR“, Solvenzkapitalanforderung) ist der Kapitalbetrag, der erforderlich ist, um diesen Test zu erfüllen.

6.2 ELI vor und nach der Übertragung

Vor der Übertragung hat ELI kein Versicherungsgeschäft. Sobald die Genehmigung von CBI erteilt wurde, wird die Society an ELI das Kapital bereitstellen, um die Mindestkapitalanforderung gemäß den Bestimmungen von Solvency II abzudecken. Ich habe keine proforma Solvency-II-Bilanz für ELI vor der Übertragung bereitgestellt.

Eine eigenständige geschätzte proforma Solvency-II-Bilanz für ELI unter der Voraussetzung, dass das Geschäft am 31. Dezember 2017 übertragen worden wäre, wird nachstehend in Tabelle 4 angezeigt:

Tabelle 4: Proforma Solvency-II-Bilanz für ELI am 31. Dezember 2017

	31.12.17 Mio. GBP
Vermögenswerte	50,5
Einforderbare Rückversicherungen	35,0
Gesamtvermögen	85,5
Beste Schätzung der Verbindlichkeiten	75
Risikomarge	3
Übergangsmaßnahmen	0
Technische Bereitstellungen	78
Eigenkapital	7,5
Solvenzkapitalanforderung	5
SCR-Abdeckung	150 %

6.3 Finanzielle Lage der Society

Die veröffentlichte Solvency-II-Bilanz am 31. Dezember 2017 wird in der nachstehenden Tabelle 5 mit Vergleichszahlen am 31. Dezember 2016 gezeigt:

Tabelle 5: Solvency-II-Bilanz der Gesellschaft

	31.12.17	31.12.16
Vermögenswerte	6.209	6.491
Einforderbare Rückversicherungen	404	424
Gesamtvermögen	6.613	6.915
Beste Schätzung der Verbindlichkeiten	5.734	5.949
Risikomarge	217	241
Übergangsmaßnahmen	(100)	(107)
Technische Bereitstellungen	5.851	6.083
Eigenkapital	762	832
Solvenzkapitalanforderung	455	472
SCR-Abdeckung	167 %	177 %

Die Projektkosten zur Gründung von ELI werden den Erwartungen zufolge etwa 2,5 Mio. GBP betragen; es wird mit jährlichen Betriebskosten von etwa 0,4 Mio. GBP gerechnet. Diese zusätzlichen Kosten würden nicht entstehen, wenn die Society ELI nicht gründen müsste, daher gibt es eine Auswirkung auf die Leistungserwartungen von überschussbeteiligten Versicherungsnehmern. Jedoch betragen die Gesamtkosten weniger als 0,5 % der Vermögenswerte des With-Profits Fonds, daher ist die Auswirkung der Gründung von ELI auf die Solvency-II-Berechnung der Society und auf die Leistungserwartung der Versicherungsnehmer minimal.

7. Auswirkung des Plans auf ELIs Versicherungsnehmer

7.1 Übertragung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten des zu übertragenden Geschäfts werden im Rahmen des Plans auf ELI übertragen.

7.1.1 Kapital und Sicherheit der Leistungen

Die Konzernkapitalstrategie, auf die in den Abschnitten 3.7 und 3.8 verwiesen wird, bedeutet, dass die Solvenzabdeckung für ELI mindestens 120 % und anfangs 150 % betragen wird. Die erwartete Abdeckung von ELI liegt daher unter der derzeitigen Solvenzabdeckung der Society. Jedoch stellt die Konzernkapitalstrategie sicher, dass ELI unterstützt wird, falls ELIs Solvenzabdeckung unter die Risikobereitschaft oder 120 % fallen würde, je nachdem, welcher Wert höher ist. Falls die SCR-Abdeckung der Society selbst unter den höheren der beiden Werte (Risikobereitschaft oder 120 %) fallen würde, wäre die Kapitalunterstützung zur Erhöhung von ELIs SCR-Abdeckung auf den Wert beschränkt, der benötigt wird, um sie auf die Höhe der SCR-Abdeckung der Society selbst zu bringen. Wenn man die derzeitige Solvenzabdeckung der Society bedenkt, ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieser Situation sehr gering.

Die Auswirkung der Konzernkapitalstrategie besteht darin, dem zu übertragenden Geschäft dieselbe Kapitalunterstützung zu bieten, die aktuell der Society zur Verfügung steht.

Den zu übertragenden überschussbeteiligten Versicherungsnehmern kommt derzeit der Schutz des britischen Financial Services Compensation Scheme (FSCS) zugute. Da es keinen entsprechenden Entschädigungsplan in der Republik Irland gibt, würden die zu übertragenden Versicherungsnehmer den Schutz des FSCS verlieren, sobald der Plan in Kraft tritt.

Der Verlust dieses Schutzes würde sich auf die zu übertragenden überschussbeteiligten Versicherungsnehmer auswirken, wenn ELI nicht in der Lage wäre, seinen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern nachzukommen und die Society nicht in der Lage wäre, Kapitalunterstützung zu gewähren. Meiner Ansicht nach ist diese Möglichkeit sehr unwahrscheinlich.

Ich denke, dass sich die Sicherheit der Leistungen für das zu übertragende Geschäft im Großen und Ganzen nach der Übertragung kaum ändert.

7.1.2 Leistungserwartungen

a) Überschussbeteiligte Versicherungen

Die irischen Verträge und die deutschen Verträge nach britischem Vorbild mit Überschussbeteiligung werden weiterhin über die Rückversicherung des Geschäfts zurück in den Haupt-With-Profits-Fonds der Society investiert sein. Der Betrieb des With-Profits Fonds der Society bleibt gegenüber dem im PPFM beschriebenen unverändert. Daher glaube ich nicht, dass es irgendwelche Änderungen bei den Leistungserwartungen von überschussbeteiligten Versicherungsnehmern infolge der Übertragung des Geschäfts auf ELI geben wird.

Die Society hat kürzlich eine Strategieänderung verkündet, die, wenn sie erfolgreich ist, die Ausschüttung ihres Kapitals an Versicherungsnehmer ermöglichen wird. Der Vorgang wird voraussichtlich Ende 2019 abgeschlossen und einen Vergleichsvorschlag und eine Part-VII-Übertragung auf Reliance Life umfassen. ELI wird zu einer Tochtergesellschaft von Reliance Life.

Wenn zu diesem Zeitpunkt ihr Kapital ausgeschüttet wird, wird die Society ihr irisches und deutsches überschussbeteiligtes Geschäft nach britischem Vorbild genauso wie ihr übriges überschussbeteiligtes Geschäft behandeln. Das Kapital, das dem irischen und deutschen überschussbeteiligten Geschäft nach britischem Vorbild zugewiesen wird, wird an ELI übertragen, und die Rückversicherungsvereinbarung zwischen der Society und ELI entfällt. Angehobene Vertragswerte werden dem ELI With-Profits Fonds zugewiesen. Jedoch wird die angewandte Anhebung keinen zusätzlichen Betrag für den Restwert der Garantien beinhalten, weil die Versicherungsnehmer ihre überschussbeteiligten Garantien behalten. Die zukünftigen Kosten der Investmentgarantien und GARs werden aus ELIs Vermögenswerten bestritten, die nicht Teil des With-Profits Fonds sind.

Ich glaube nicht, dass es wesentliche Änderungen bei den Leistungserwartungen von ELIs überschussbeteiligten Versicherungsnehmern infolge des Vergleichsvorschlags und der Übertragung auf Reliance Life geben wird.

b) Deutsche überschussbeteiligte Versicherungen nach deutschem Vorbild

Leistungen, die an deutsche überschussbeteiligte Versicherungen nach deutschem Vorbild zu zahlen sind, werden in dem Geschäftsplan aufgeführt, der mit der deutschen Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Lancierung des Geschäftes in den frühen neunziger Jahren vereinbart wurde. Die Verträge sind prinzipiell ohne Überschussbeteiligung und werden von einem hypothetischen Vermögensportfolio gesichert. Es wird keine Änderungen der Versicherungsbedingungen dieses Geschäftes durch den Plan geben.

Ich bin der Ansicht, dass die Leistungserwartungen für diese Verträge nach der Übertragung auf ELI unverändert bleiben.

c) Das zu übertragende Geschäft ohne Überschussbeteiligung

Leistungen, die an das zu übertragende Geschäft ohne Überschussbeteiligung zu zahlen sind, werden in den Versicherungsbedingungen aufgeführt. Es werden keine Änderungen an den Versicherungsbedingungen des zu übertragenden Geschäftes ohne Überschussbeteiligung vorgenommen.

Ich bin der Ansicht, dass die Leistungserwartungen für diese Verträge nach der Übertragung auf ELI unverändert bleiben.

d) Zu übertragendes fondsgebundenes Geschäft

Die Leistungen, die an das zu übertragende fondsgebundene Geschäft zu zahlen sind, hängen von der Entwicklung des Fonds ab, in den der Versicherungsnehmer investiert hat.

Es stehen jedem irischen Lebens- und Rentenversicherungsnehmer und jedem deutschen Versicherungsnehmer 2 auf Euro lautende Fonds zur Verfügung. In diese Fonds investieren keine anderen Versicherungsnehmer. Bei der Übertragung wird es keine Änderung an den fondsgebundenen Fonds geben, da die Vermögenswerte auf ELI übertragen werden. Um jeden Zweifel auszuschließen, werden die Versicherungen weiterhin dieselbe Anzahl und den gleichen Wert von Anteilen haben und über die selbe Fondsauswahl verfügen. Die Preisgestaltungsprinzipien, die für jeden fondsgebundenen Fonds der Society verwendet werden, und auch die Höhe der Fonds-Verwaltungsgebühren bleiben im Rahmen des Plans unverändert.

Die Society verzichtet seit vielen Jahren auf die Erhebung einer Gebühr beim Wechsel von Fonds, obwohl sie gemäß der Versicherungsbedingungen das Recht dazu hat. Nach der Übertragung auf ELI wird ELI anstelle der Society das Recht haben, von den übertragenen Versicherungsnehmern eine Gebühr für den Fondswechsel zu erheben. Es gibt keine Pläne für ELI, Gebühren für den Wechsel zu erheben.

Ich bin der Ansicht, dass die Leistungserwartungen für diese Verträge nach der Übertragung auf ELI unverändert bleiben.

7.1.3 Qualität der Verwaltung

Die Verwaltungsdienste werden von der Society gemäß den Bedingungen eines Master Services Agreements (MSA) zwischen der Society und ELI erbracht. Die Qualität der den ELI-Versicherungsnehmern erbrachten Dienstleistungen wird von ELI überwacht.

Meiner Ansicht nach wird sich die Übertragung nicht auf die Qualität der erbrachten Dienstleistungen für die übertragenen Versicherungsnehmer auswirken.

7.1.4 Gebühren für die Verwaltung

ELI und die Society haben die folgende Handhabung der Gebühren vereinbart, die ELI der Society für die Verwaltungsdienste gemäß dem MSA zahlen wird:

- Für das fondsgebundene Geschäft wird ELI die Differenz zwischen den jährlichen Verwaltungsgebühren und den Investmentmanagementkosten berechnet, um die Kosten für die von der Society erbrachten Verwaltungsdienste abzudecken.
- Für das Geschäft ohne Überschussbeteiligung werden die Gebühren, da ein grosser Teil des Geschäfts bei Scottish Widows rückversichert sind, auf der Basis der Gebühren gemäß dem Rückversicherungsvertrag mit Scottish Widows berechnet. Unter diesem Vertrag erbringt die Society für Scottish Widows Verwaltungsdienste für das rückversicherte Geschäft. Daher entsprechen die von ELI gezahlten Gebühren den von der Society erhaltenen Gebühren. Die Gesamtauswirkung auf die Society wird im Vergleich zu vor der Übertragung unverändert bleiben.
- Für das deutsche überschussbeteiligte Geschäft nach deutschem Vorbild gibt es ausdrückliche Gebühren, weil dieses Geschäft nicht in die Rückversicherungsvereinbarung zwischen der Society und ELI eingeschlossen ist. Die Gebühren entsprechen denen für das Geschäft ohne Überschussbeteiligung.
- Für das irische und deutsche überschussbeteiligte Geschäft nach britischem Vorbild gibt es keine ausdrücklichen Gebühren für ELI, weil dieses Geschäft bei dem britischen Haupt-With-Profits Fonds rückversichert sein wird.

Meiner Ansicht nach wird es keine Auswirkungen auf die Leistungen der Versicherungsnehmer infolge der Verwaltungsgebühren geben.

7.2 Bericht der With-Profits-Aktuarin der Society

Die With-Profits-Aktuarin der Society hat einen Bericht über den Plan verfasst und festgestellt, dass der Plan notwendig und fair für die überschussbeteiligten Versicherungsnehmer ist. Ihre Schlussfolgerungen werden nachstehend wiedergegeben:

"Die Unternehmensleitung der Society hat beschlossen, dass angesichts der Veränderungen im Geschäftsumfeld, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben, die Einrichtung von ELI und die Umsetzung des Plans notwendig sind, um die Interessen der ELAS-Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung zu schützen.

Meiner Meinung nach werden die Vorteile, die Leistungserwartungen und die Leistungssicherheit der zu übertragenden und nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung durch den Plan nicht wesentlich beeinträchtigt. Wichtig ist, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer und nicht zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung, nach der geplanten strategischen Änderung ähnliche Ergebnisse erzielen werden.

Unter diesen Umständen halte ich den vorgeschlagenen Plan für fair, sowohl gegenüber den zu übertragenden Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung als auch gegenüber den nicht zu übertragenden Versicherungsnehmern mit Überschussbeteiligung.

Ich bin der Ansicht, dass die geplanten Mitteilungen angemessen sind und die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung erfüllen."

7.3 Besteuerung

Ich bin kein Steuerexperte, aber ich weiß, daß die entsprechenden Steuerfreigaben bei den relevanten Steuerbehörden beantragt wurden. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts waren bis auf einen noch ausstehenden Antrag alle Anträge der Society genehmigt worden. Ich denke, dass sie die Genehmigung für den letzten Antrag vor der Übertragung auf ELI erhalten wird.

7.4 Benachrichtigung der Versicherungsnehmer

Es wird beabsichtigt, ein Kommunikationspaket an die zu übertragenden Versicherungsnehmer seitens der Society zu versenden.

Das Schreiben an die Versicherungsnehmer des zu übertragenden Geschäfts wird auch einen Leitfaden mit der Beschreibung des Plans enthalten. Der Leitfaden wird Fragen und Antworten mit weiteren Einzelheiten über den Übertragungsvorschlag enthalten. Die Society beabsichtigt, den Leitfaden auch auf ihrer Webseite zur Verfügung zu stellen.

Die Schreiben werden die von dem Plan betroffenen Versicherungsnehmer informieren, wie sie weitere Informationen erhalten können und über ihr Recht, bei Gericht aufzutreten. Mitteilungen mit denselben Details werden auch in zwei nationalen Zeitungen in der Republik Irland und in Deutschland und in zwei britischen Zeitungen, in der London, Edinburgh und Belfast Gazette und in nationalen Zeitungen in bestimmten anderen EWR-Staaten veröffentlicht.

Die Society hat die beabsichtigte Vorgehensweise für die Unterrichtung der Versicherungsnehmer über den Plan und den Inhalt des Leitfadens mit der PRA und FCA besprochen.

Ich erachte die Veröffentlichungsvorschläge in Anbetracht der wahrscheinlichen Auswirkungen des Plans als angemessen und verhältnismäßig.

7.5 Faire Behandlung von Kunden

Ich glaube, dass der Inhalt des Plans hinsichtlich der Versicherungsnehmer des zu übertragenden Geschäfts mit den Anforderungen zur fairen Behandlung von Kunden übereinstimmt.

7.6 Sonstige Angelegenheiten

Die Society wird die Kosten für die Gründung von ELI und die Umsetzung des Plans übernehmen. Das bedeutet, dass sich alle überschussbeteiligten Versicherungsnehmer der Society die Kosten teilen werden, die auf 2,5 Mio. GBP geschätzt werden. Die laufenden Betriebskosten von ELI werden auf 0,4 Mio. GBP pro Jahr geschätzt. Diese Kosten werden aus ELIs eigenen Mitteln bestritten. Diese Mittel werden anfänglich von der Society bereitgestellt, um sicherzustellen, dass ELI angemessen kapitalisiert ist. Die Kosten werden in der Praxis von allen überschussbeteiligten Versicherungsnehmern der Society geteilt.

8. Schlussfolgerung

Meiner Ansicht nach ist der Plan notwendig, um die Interessen der zu übertragenden Versicherungsnehmer wegen des durch Brexit verursachten geänderten operativen Geschäftsumfeldes zu schützen.

Meiner Ansicht nach wird der Plan im Großen und Ganzen die derzeitige Sicherheit der Leistungen aller zu übertragenden Versicherungsnehmer erhalten und wird sich nicht auf die faire Behandlung dieser Versicherungsnehmer auswirken.

Martin Sinkinson
Leiter der Aktuariatsfunktion
Equitable Life Ireland

29. November 2018

Glossar

ELI	Equitable Life Ireland
ELAS	Equitable Life Assurance Society
EU	Europäische Union
FCA	Financial Conduct Authority
GAR	Rentengarantie
LCCG	Life Company Consolidation Group
NP	ohne Überschussbeteiligung
PRA	Prudential Regulation Authority
RFF	zweckgebundener Fonds
RSP	laufende Beitragszahlungsweise
UL	Unit-Linked fondsgebunden)
WP	with-profits (überschussbeteiligt)
WP nach deutschem Vorbild	Vor der Dritten EU Richtlinie Lebensversicherung von 1994 vertriebene Versicherungen. Diese Verträge sind nicht an den Gewinnen und Verlusten des With-Profits Fonds der Society beteiligt.
Deutsche WP nach britischem Vorbild	Überschussbeteiligte Versicherungen mit laufender Beitragszahlungsweise, die nach der Dritten EU Richtlinie Lebensversicherung vertrieben wurden. Diese Verträge sind an den Gewinnen und Verlusten des With-Profits Fonds der Society beteiligt.